

Förderrichtlinien Jugendfreizeiten

1. Der Stadtjugendring vergibt alljährlich im Rahmen seines Haushaltes Zuschüsse für Jugend-erholungsmaßnahmen (z.B. Kinder- und Jugendfreizeiten) im Auftrag der Stadt Villingen-Schwenningen an seine Mitgliedsverbände. Die Aktivitäten der geförderten Maßnahmen müssen den Teilnehmerinnen und Teilnehmern primär dazu dienen, sich zu erholen, Erfahrungen innerhalb einer Gruppe zu sammeln und sich in ihrer Persönlichkeit weiter zu entwickeln.
2. Zuschussfähig sind Jugenderholungsmaßnahmen mit 2-13 Übernachtungen und einer Mindestteilnehmerzahl von 7 Personen.
3. Die Höhe des Zuschusses richtet sich nach den von der Stadt Villingen-Schwenningen zur Verfügung gestellten Haushaltsmitteln und nach der Zahl der Antragstellungen.
4. Es können nur Teilnehmerinnen und Teilnehmer aus Villingen-Schwenningen bis zum vollendeten 27. Lebensjahr bezuschusst werden. Pro angefangene 5 Teilnehmer/innen ist 1 Betreuer/in zuschussberechtigt. Es werden nur ehrenamtliche Mitarbeiter/innen bezuschusst.
5. Voraussetzung für die Gewährung von Zuschüssen ist eine angemessene Eigenleistung des Trägers sowie dessen Verantwortung für die Finanzierung der Maßnahme. Der Zuschuss soll in die Finanzierung der Jugendfreizeit einfließen. Er soll zu einer Entlastung der Teilnehmerbeiträge führen.
6. Zur Beantragung ist die dafür vorgesehene Teilnehmerliste einzureichen. Andere Teilnehmerlisten können nur berücksichtigt werden, wenn sämtliche Angaben vorhanden sind, die auch auf der Teilnehmerliste des Stadtjugendrings Villingen-Schwenningen abgefragt werden. Des Weiteren ist die Ausschreibung oder Einladung sowie ein Tagesplan beizulegen.
7. Die Verteilung der Zuschüsse für Jugendfreizeiten erfolgt durch die Vorstandschaft des Stadtjugendrings. Die Zuschüsse werden derzeit im Dezember ausbezahlt. Anträge, die nach dem 15. November in der Stadtjugendring-Geschäftsstelle eingehen, werden in das folgende Haushaltsjahr übernommen.
8. Zu Unrecht erlangte Zuwendungen sind zurückzuzahlen.